



Themen des Tages

BGH-Verhandlungen zu Cross-Currency-Swaps

Bundesgerichtshof kündigt Entscheidung zum 15. Januar 2015 an

(17.12.2014) • Erst im neuen Jahr wird der Bundesgerichtshof (BGH) ein wegweisendes Urteil zum Anlegerschutz fällen. Hat die Bank ihren Kunden, der einen Cross-Currency-Swap-Vertrag abgeschlossen hat, schlecht beraten und muss jetzt für den Verlust des Kunden aufkommen? Oder war sich der Kunde über das Risiko bewusst und trägt damit auch die volle Verantwortung? Eine juristische Einschätzung von Rechtsanwalt Dr. Schulte.



(2) Dr. Thomas Schulte, Dr. Schulte und Partner mbH

Anlegerschützer Dr. Thomas Schulte von der Berliner Kanzlei „Dr. Schulte und Partner mbH“ gibt eine juristische Einschätzung des Falls:

„Über die Pflicht der Banken bei der Kundenberatung wird immer wieder vor Gericht gestritten. Wer trägt die Verantwortung, wenn sich das Ersparte plötzlich ins Nichts aufgelöst hat? Im verhandelten Fall klagt ein 48-jähriger Geschäftsmann, der durch Vermittlung einer Sparkasse einen sogenannten „Cross-Currency-Swap-Vertrag“, eine hochspekulative Anlageform, mit der Landesbank Baden-Württemberg abgeschlossen hat. Der Wert des Vertrages entwickelte sich schließlich zu Lasten des Geschäftsmannes. Die Bank forderte weitere Sicherheiten. Als der Kunde hierauf nicht reagierte ,

verwertete die Bank das aus dem Vertrag resultierende Guthaben von 108.848, 76 Euro und belastete ein anderes Konto des Kunden mit dem als Absicherung für die Bank geforderten Betrag von 180.151, 24 Euro. Daraufhin verklagte der Geschäftsmann die Sparkasse. Begründung: Er sei unzureichend beraten worden. Ziel der Klage: Die Rückzahlung des bereits eingefahrenen Verlustes sowie die Erstattung sämtlicher zukünftiger Schäden aus der Anlage.

Wie intensiv muss eine Bank ihre Kunden über die Risiken einer Anlage aufklären? Dazu hat der Bundesgerichtshof 1993 im sogenannten „Bond-Urteil“ (XI ZR 12/93) die Grundsätze formuliert: „Eine Bank hat bei der Anlageberatung den – gegebenenfalls zu erfragenden – Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft zu berücksichtigen („anlegergerechte“ Beratung); das von ihr danach empfohlene Anlageobjekt muss diesen Kriterien Rechnung tragen („objektgerechte“ Beratung).“ Oder kurz gesagt: Die Bank muss klären, dass der potentielle Anleger weiß, worauf er sich einlässt. Doch wie die Praxis zeigt, lässt diese Regelung Interpretationsspielräume zu. In zahlreichen Gerichtsfällen der Vergangenheit haben Kunden bestritten, in angemessen anleger- und objektgerecht beraten worden zu sein – mit unterschiedlichen Ausgängen.

War im aktuellen Fall der Kläger ausreichend mit dem von ihm favorisierten Cross-Currency-Swap-Geschäft vertraut? Zunächst: Was ist ein Cross-Currency-Swap-Vertrag? Es handelt sich um ein Finanztermingeschäft, bei dem zwei Vertragsparteien den Austausch von zwei nominell identischen Kreditbeträgen und die darauf zu zahlenden Zinsen in unterschiedlichen Währungen vereinbaren. Es geht dabei um eine Art „Wette“ auf die Wechselkursunterschiede der beiden Währungen sowie auf die entsprechenden Zinssätze. Währungskurse und Zinssätze unterliegen jedoch nicht zuverlässig vorhersehbaren Schwankungen. Im vorliegenden Fall entwickelten sich die Kurse der getauschten Währungen (Türkische Lira und Schweizer Franken) zu Lasten des Geschäftsmannes.

Die Vorinstanzen (Landgericht Nürnberg-Fürth und das Oberlandesgericht Nürnberg) haben die Klage des Mannes abgewiesen. Die Kriterien der anleger- und objektgerechten Beratung seien erfüllt worden. Das Verlustrisiko sei klar kommuniziert worden. Anders als beim CMS Spread-Ladder-Swap, der ein „hochkomplexes und für den durchschnittlichen Anleger ohne detaillierte Aufklärung nicht zu durchschauendes synthetisch konstruiertes Finanzprodukt“ sei (Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 19.08.2013 – 4 U 2138/12), bestünden beim eher einfach gehaltenen Cross-Currency-Swap mit „symmetrischer Risikostruktur“ keine weiteren Aufklärungspflichten. Vor allem müsse nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Kunden bestehenden negativen Marktwert (d.h. negativ für den Kunden und positiv für die Bank) aufgeklärt werden. Von anderen Gerichten wurden hier allerdings schon anderslautende Urteile gefällt.

So übertrug etwa das Landgericht Passau (4 O 877/10) die Grundsätze des CMS Spread Ladder-Swaps auf den Fall eines Cross-Currency-Swaps. Das Gericht kam am 9. 12. 2011 zu dem Schluss, „dass die Beklagte über den negativen Marktwert [...] schon deshalb aufklären muss, um der Klägerin die Beurteilung zu ermöglichen, ob sie das Geschäft trotzdem tätigt, weil sie, wie die Beklagte behauptet, in dem negativen Anfangsmarktwert lediglich die Marge widergespiegelt sieht, die sie der Beklagten zugesteht, oder ob die Beklagte mit der Strukturierung nur eigene Interessen verfolgt, die den Interessen der Klägerin an Gewinnmaximierung entgegenstehen, und nur deshalb von dem Geschäft nicht abrät.“

Die juristisch spannende und unter Experten heiß diskutierte Frage zur anstehenden BGH-Entscheidung lautet: Wird der Bundesgerichtshof dem Beispiel Passaus folgen und die Grundsätze des CMS Spread-

Ladder Swap-Urteil auf den Cross-Currency-Swap-Fall übertragen? Oder wird er aufgrund der geringeren Komplexität von Cross-Currency-Swaps eigene Grundsätze aufstellen? Zwar ist es richtig, dass Cross-Currency-Swaps einfacher konstruiert sind, als Spread-Ladder-Swaps. Aber damit eine weniger umfassende Informatiospflicht legitimieren zu wollen, wäre zu kurz gedacht. Denn ein Cross-Currency-Swap suggeriert einen fairen Währungs- und Zinsaustausch zwischen Kunde und Bank, bei dem die Bank mit dem Kunden wettet und allenfalls bei einem Ausgehen zu ihren Gunsten profitiert. Für einen Kunden ist es daher keineswegs selbstverständlich, dass die Wette von Anfang an für ihn nachteilig konstruiert ist. Diese Risikoverschiebung ist es, über den Kunden an sich aufgeklärt werden müssen. Ausnahmen hiervon sind einzig bei einem entsprechenden Wissensstand des Kunden hierüber möglich, wovon sich die Bank nachvollziehbar zu überzeugen und dies im Gerichtsprozess zu beweisen hat. Ob sie das im vorliegenden Fall kann, wird sich zeigen.

Wie die Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch ausfallen wird, sie wird von wegweisendem Charakter sein. Es ist zu hoffen, dass der Bundesgerichtshof hier unabhängig vom konkret zu beurteilenden Fall den Bankern Grenzen setzt."

Quelle: // Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte (2014)

©Bild: (1) © Martin Kolb / pixelio.de (2) © Dr. Thomas Schulte

experten-netzwerk GmbH | Pelkovenstr. 81 | 80992 München | Tel. +49 89 2196122-0 | Fax +49 89 2196122-20 |
© 2014 | info@experten.de |